

Satzung
Des Kultur- und Heimatvereins Visselhövede e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Vereinigung führt den Namen Kultur- und Heimatverein Visselhövede mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Visselhövede.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg (Wümme) eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuerrechts, das heißt, er ist selbständig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Einnahmen dürfen nur für Aufgaben verwendet werden, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zahlungen zurück; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Verein möchte in der heimischen Bevölkerung das Bewusstsein und die Aktivitäten für die Kulturarbeit und die Brauchtumpflege beleben und weiterentwickeln..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Idee und die Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - b) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit dem in der Eintrittserklärung angegebenen Zeitpunkt. Für nicht Volljährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen des Vereins, die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Organe verstößt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung und
Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Stimmberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch einfachen Brief einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine

Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Jede nach dieser Regelung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr
- d) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- f) die Beschlußfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundvermögen
- g) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten
- h) die Beschlußfassung über die Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt, sowie
- i) der Erlaß und die Änderung der Satzung
- j) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Bei der Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Absatzes 3, Buchstaben a) bis h) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder und über Angelegenheiten des Absatzes 3, Buchstaben i) und j) eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Es wird offen gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim mittels Stimmzettel zu wählen. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.

6. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) einer beliebigen Anzahl von Beisitzern nach § 8

Die Vorstandsmitglieder zu a) – d) sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie bilden den engeren Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber alle 3 Monate, vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung kann ohne Angabe einer Tagesordnung schriftlich, mündlich oder fernmündlich für eine oder mehrere Sitzungen erfolgen. Eine Frist von 3 Tagen soll möglichst eingehalten werden.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder.

5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören die Beschlußfassung über:

- a) die Aufnahme von Mitgliedern
- b) den Ausschuß von Mitgliedern
- c) Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zu Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen oder von ihm vorgelegt werden (§ 6 Abs. 3).

6. Über die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Vor-

standes zu übersenden und vom Vorstand bei nächster Gelegenheit zu genehmigen ist.

7. Im Innenverhältnis bedürfen Verfügungen, die eine finanzielle Belastung des Vereins von mehr als 500 Euro bewirken, eines mehrheitlichen Beschlusses des engeren Vorstandes.

§ 8 Beisitzer

Auf Vorschlag des engeren Vorstands wählt die Mitgliederversammlung eine beliebige Anzahl von Beisitzern. Deren Aufgabe ist es, den engeren Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister führt die Vereinskasse. Er hat die Kasse so zu führen, daß jederzeit eine Überprüfung möglich ist. Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren. Liegt der Kassenbestand unter 1000 Euro, ist dem Vorsitzenden unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Kasse nach Jahresabschluß und in der Berichterstattung über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und eventuelle Aufnahmegebühren werden aufgrund einer Vorstandsvorlage von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Visselhövede, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Visselhövede, den 11.Februar 2010